

## Ein neues Statut für das Bistum

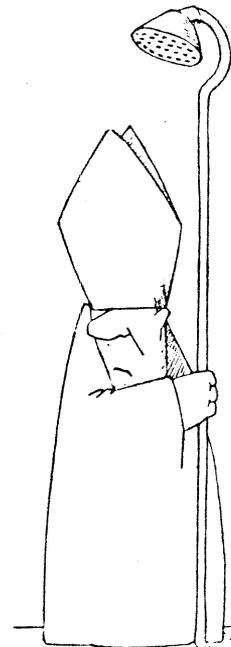
Wie schon im Dossier über "Kirche und Staat" in Nr. 45 vermeldet, hat die CSV-DP-Regierung ein Gesetzesprojekt eingebracht, das - von Kultusminister P. Werner am 30.1.1981 deponiert - schon am 1.4.1981 von der Abgeordnetenkommission verabschiedet wurde, so daß "forum" leider nicht mehr vorher in die Debatte eingreifen konnte. Diese Eile hat umso mehr verwundert, als das Bistum seit 1873 auf die Rechtspersönlichkeit wartet, die ihm nun gewährt wurde, und schon 1946 ein entsprechendes Projekt beim Staatsrat eingebracht worden war, das aber seither auf eine parlamentarische Diskussion wartete.

Eine diesbezügliche Frage wurde denn auch in der Abgeordnetenkommission gestellt - J. Gremling (PSI) stellte sogar wegen des Informationsmangels in dieser Frage einen Antrag auf Aufschiebung der Diskussion - und H. Koch (CSV) versuchte darauf zu antworten. Seine Erklärungen blieben allerdings am Ende des 19. Jh. stehen, als die antiklerikale Haltung der politischen Führungskräfte jeden Einigungsversuch der Kirche vereitelte (vgl. meinen Beitrag "Von der Kontrolle zur Partnerschaft", in: forum 45/1981, SS. 1-8). Es bleibt jedoch unerklärt, wieso die Rechtspartei, dann die CSV, die seit 1919 bis 1974 fast ununterbrochen an der Regierung beteiligt waren, dieses Problem der Rechtsfähigkeit des Bistums nicht früher lösten. Vielleicht war jeweils der Koalitionspartner Schuld daran, und erst die außergewöhnlich starke parlamentarische Stellung der CSV seit 1979 erlaubte eine Regelung der Frage. Das ließe aber übersehen, daß auch die DP-LSAP-Koalition, laut Bistumskanzler M. Schiltz in der Synode (Protokoll der 12. Vollversammlung, S. 104) eine Initiative ergreifen wollte, vom Bistum aber abgelehnt wurde, die entsprechende Beschlußfassung der Synode ("Glaube und Politik", Leitsatz 26) abzuwarten. Das Gesetz wäre also der ideologischen Entspannung in der Innenpolitik zu verdanken?

Eine Analyse des Gutachtens des Staatsrats zum Projekt von 1946 (Documentation parlementaire, No 219) zeigt m.E. indirekt auch auf Bedenken hin, die die Kirche nicht unbedingt auf die Rechtspersönlichkeit drängen ließen. LSAP-Abgeordneter Van den Bulcke bei den jüngsten Debatten: "Den Här Kaufman (damaliger Staatsratspräsident in einem Minderheitsvotum) huet festgestellt, dass nie een dat reklamöiert hat, dass et also nët refusöiert gin ass (...): dëi Situatioun hat och hür Avantager (...) dëi an enger mëi wäit gepaarter Libertéit an Independenz louchen" (Chambre des Députés, Compte rendu des séances publiques, col. 3074/81). In seinem Gutachten widersetzte sich nämlich der Staatsrat dem Ansinnen der Regierung, Schenkungen an das Bistum - im Gegensatz zu solchen an staatliche Einrichtungen oder Anstalten öffentlichen Nutzens - von der Genehmigungspflicht durch die Regierung zu entbinden. Außerdem wollte er einen Artikel 4 dem Regierungsprojekt beifügen, welcher das Bistum als Rechtsperson dem normalen Steuergesetz unterwirft, für religiöse, kulturelle, karitative Zwecke allerdings Exemtionen vorsieht. In seinem negativen Sondergutachten beanstandete Präsident

Kauffman außerdem, daß nirgends Zielsetzung und Aufgabenbereich der neuen Anstalt öffentlichen Rechts definiert seien. Man versteht, daß unter diesen Bedingungen Bistum und CSV nicht mehr auf eine Verabschiedung des überdies vom damaligen Kultusminister N. Margue schlampig formulierten Gesetzesprojektes hielten.

Nichtdestoweniger hielten die Synode und Bistum nun doch auf ein Gesetz, das dem Bistum die Rechtspersönlichkeit gebe. Es darf jetzt Vermögen besitzen, erwerben, verwalten, kann vor Gericht auftreten, darf Schenkungen entgegen nehmen, kann mit der Regierung offizielle Verhandlungen führen, usw. Der



in: P.-F. 4/80

bisherige Umweg über Aktiengesellschaften oder Vereinigungen ohne Gewinnzweck (a.s.b.l.), die mit Vertrauensmännern des Bischofs gegründet wurden, kann entfallen. Ob diese "Strohfirmen" sich nun auflösen und ihren Besitz dem Bistum übertragen, war eine berechtigte Frage, die auch in der zuständigen Kammerkommission gestellt wurde. Die CSV wollte zu diesem Zweck sogar als Uebergangsbestimmung einen Nachlaß aller steuerlichen Gebühren für solche Transaktionen einführen. Das Bistum ließ aber durch Staatsminister P. Werner antworten, es gebe "aucun intérêt actuel à réaliser pareille mesure". Zweifelt etwa auch das Bistum daran, daß alle diese Strohfirmen (u.a. AG Maria-Rheinsheim, AG St. Paulus-Druckerei) rein "religiöse, mildtätige und gemeinnützige Zwecke" verfolgen?

Nur mit dieser Einschränkung - und das Privileg ist jener Liste beizufügen, die in "forum" Nr.45 enthalten ist - sind nämlich Operationen des Bistums

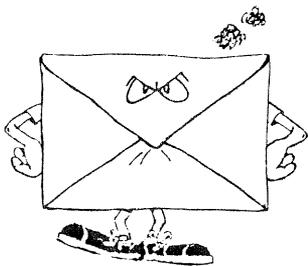
steuerfrei. Das gilt für die Einkommens-, die Vermögens-, die Gewerbe- und die Grundsteuer (Doc. parlementaire No 2468<sup>1</sup>: Rapport de la commission spéciale). Artikel 3 des Gesetzes setzt außerdem die Eintragungsgebühr auf 6% herab. Wenn damit das Bistum als solches auch nicht mehr erhält als was bislang die Kirchenfabriken der einzelnen Pfarreien, das Priesterseminar, die jüdischen und die lutherischen Gemeinden schon hatten, so ist nichtsdestoweniger die neue Regelung als Privileg der Kirche zu bezeichnen, ein weiterer Schritt im Sinne einer "geschützten Sonderstellung" der Kirche im Staat. Von einer Trennung kann man kaum noch reden. Das neue Gesetz bringt Vorteile im Vergleich zu den wie normale Aktiengesellschaften besteuerten Strohfirmen, auf die man z.T. bisher zurückgreifen mußte.

Die Sonderstellung geht auch noch daraus hervor, daß das Bistum zur Person öffentlichen Rechts erklärt wurde. Organisationsformen privaten Rechts (etwa als a.s.b.l.) wären sicher einfacher zu verwirklichen gewesen, aber, laut R. Krieps (LSAP) wollte der Bischof sich dieser Gesetzgebung nicht unterwerfen. Er wollte wohl den Eindruck vermeiden, die Kirche sei eine Vereinigung unter tausend andern, die durch eine

Privatinitiative entstanden sind. (Dasselbe gilt, nach R. Krieps, für die Gewerkschaften.) Außerdem konnte, so der Staatsrat 1948, das Bistum nicht hingehen und sich als Gesellschaft privaten Rechts etablieren, z.B. als Stiftung nach dem Gesetz über "Anstalten öffentlichen Nutzens", denn wenn der Gesetzgeber 1873 ausdrücklich das Bistum nicht als Rechtsperson anerkannte, konnte es sich nicht doch so ohne Eingriff des Gesetzgebers eine eigene Rechtspersönlichkeit verschaffen.

Es bleibt die Frage nach den Folgerungen, die das Bistum aus seinem neuen Statut zu stellen gedenkt. Werden die parakirchlichen Gesellschaften alle ohne Änderung bestehen bleiben? Werden die Konten des Bistums jetzt endlich transparenter und der kirchlichen Gemeinschaft zugänglich gemacht? Wird man mit dem Staat verhandeln, daß er dem Bistum seine finanziellen Zuwendungen "en bloc" überweist, damit der Bischof sie dann selbst nach eigenen Kriterien unter die Endempfänger verteilen kann? Vielleicht könnte das Gesetz so gesehen gar ein erster Schritt sein, um mehr Unabhängigkeit vom Staat zu erreichen!

m.p.



## le courrier de la grogne...



### GRUPE PARLEMENTAIRE SOCIALISTE

Mesdames, Messieurs,

Je viens de lire dans le No 47 de "forum" que "le PCS semble pour l'instant le seul parti qui dans ses statuts prévoit la possibilité d'admettre des immigrants dans ses rangs". Cette information n'est pas exacte, car le POSL a été ouvert depuis ses débuts aux étrangers résidant à Luxembourg. Nous n'avons pas de disposition spéciale dans nos statuts, parce que nous ne voyons pas l'utilité de faire la différence entre membres luxembourgeois et membres non-luxembourgeois. Comme nous ne faisons pas cette différence, je suis dans l'impossibilité de vous fournir des chiffres sur le nombre de nos adhérents n'ayant pas la nationalité luxembourgeoise, mais un rapide pointage me permet d'affirmer qu'ils dépassent largement les 200 unités. Il y a parmi eux des ouvriers immigrants italiens, portugais et espagnols, il y a des fonctionnaires européens de toutes les nationalités représentées à Luxembourg, il y a des Chiliens exilés dans notre pays, etc. Inutile de vous dire que tous ces adhérents ont les mêmes droits et devoirs que nos adhérents luxembour-

geois, à part le droit de vote évidemment.

Malgré le fait que nous sommes le seul parti à avoir inscrit le droit de vote pour les étrangers dans notre programme politique, nous osons espérer que cette dernière inégalité entre nos membres va disparaître aussi vite que possible.

Meilleurs sentiments  
Robert Goebbels  
secrétaire général

#### ANMERKUNG DER REDAKTION:

Die "forum"-Redaktion möchte sich in aller Form bei der LSAP entschuldigen, daß sie die klare Stellungnahme der Partei zugunsten des Wahlrechts der Ausländer bei Kommunalwahlen, die sie in ihrem Wahlprogramm von 1979 festgehalten hatte, bei den in Nr. 47 abgedruckten "Témoignages" nicht gebührend hervorgehoben hat. In der nächsten Nummer will die Redaktion auf die Haltung der einzelnen Parteien zur Plattform der A.S.T.I. (vgl. "forum" 47, S.19) zurückkommen, da noch nicht alle Parteileitungen offiziell Stellung bezogen haben. - Was die Mitgliedschaft in der LSAP anbelangt, so danken wir für die Ausführungen von R. Goebbels und müssen eingestehen, daß das "argumentum ex silentio" sich wieder als falsch erwiesen hat.



Zeichnung: Jals  
in: P-F 21/77